

AZ: 4274/16

## Schlichtungsempfehlung

### I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit eines Widerrufs bzw. einer Anfechtung der Willenserklärung zum Vertragsabschluss.

Die Beschwerdeführerin unterzeichnete im August 2015 außerhalb von Geschäftsräumen einen Lieferauftrag zur Stromlieferung durch die Beschwerdegegnerin. Diese bestätigte ihr mit Schreiben vom 01.09.2015 eine Vertragslaufzeit von 36 Monaten sowie einen Lieferbeginn zum 01.12.2016. Die Beschwerdeführerin widerrief Ende Juli 2016 den Liefervertrag und erklärte zugleich eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Die Beschwerdegegnerin verweigerte die Rückabwicklung des Vertrages, weil die Widerrufsfrist abgelaufen sei.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie sei mit dem Angebot einer Preisreduzierung gegenüber dem bisherigen Liefervertrag zum Abschluss des neuen Vertrages geworben worden, was sich als unwahr herausgestellt habe. Zudem habe der Vertragswerber die gesetzlich zulässige Höchstdauer für den Liefervertrag von 24 Monaten aus dem Formular eigenmächtig auf 36 Monate abgeändert. Die Beschwerdegegnerin müsse den Widerruf vom Juli 2016 noch akzeptieren, weil entsprechend der Widerrufsbelehrung die Widerrufsfrist nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger, hier der Stromlieferung, beginne.

Die Beschwerdeführerin verlangt von der Beschwerdegegnerin die Rückabwicklung des Vertrages.

Die Beschwerdegegnerin stellte keinen Antrag.

### II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig und begründet.

Ob die Voraussetzungen einer Anfechtung der Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erfüllt sind, muss im vorliegenden Fall nicht entschieden werden. Denn die Beschwerdeführerin hat den Widerruf fristgerecht erklärt.

Die Widerrufsfrist beginnt bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über die Lieferung von Gas oder Strom nach § 356 Abs. 2 BGB mit Vertragsabschluss. Verträge werden durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme geschlossen. Die Beschwerdegegnerin hat das Vertragsangebot der Beschwerdeführerin vom August 2015 durch die Auftragsbestätigung vom 01.09.2015 angenommen, so dass der Vertrag erst mit dem Zugang dieser Bestätigung geschlossen worden ist. Im vorliegenden Fall wurde die Widerrufsfrist aber nicht mit dem Vertragsschluss in Gang gesetzt. Denn die Widerrufsfrist beginnt nach

§ 356 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den gesetzlichen Anforderungen unterrichtet hat. Die Widerrufsbelehrung der Beschwerdegegnerin auf dem Auftragsformular entspricht nicht (mehr) den aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Als Beginn der Widerrufsfrist wird der Eingang der Ware beim Empfänger benannt. Weil die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin nicht über den richtigen Beginn der Widerrufsfrist belehrt hat, begann der Lauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen nicht am Tag des Vertragsschlusses im September 2015 und war dementsprechend Ende Juli 2016 noch nicht abgelaufen. Das Widerrufsrecht war auch noch nicht nach § 356 Abs. 3 Satz 2 BGB erloschen.

Die Beschwerdegegnerin sollte daher jetzt umgehend die Netzanmeldung der Lieferstelle stornieren und der Beschwerdeführerin dies bestätigen, damit diese ihren bisherigen oder einen neuen Lieferanten mit der Stromlieferung ab Dezember 2016 beauftragen kann.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Kurzempfehlung**

1. Die Beschwerdegegnerin meldet die Belieferung der Lieferstelle zum 01.12.2016 beim Netzbetreiber ab. Die Beschwerdeführerin erhält eine entsprechende Bestätigung in Textform.
2. Die Beschwerdegegnerin verzichtet gegenüber der Beschwerdeführerin auf jegliche Kostenforderungen aus dem Stromliefervertrag.

### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 2 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 31. Oktober 2016

Jürgen Kipp  
Ombudsmann